



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppo/006-2019#016
Datum: 31.05.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau mit Lückenschluss Weiche 101 sowie ersatzloser Rückbau der Weiche 102 und der Ladegleise einschließlich einer Gleiswaage an der Awanst Aitrang“

in der Gemeinde Aitrang

Bahn-km 33,650 bis 33,900

der Strecke 5362 Buchloe - Lindau

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Katzwanger Straße 175
90461 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG, RB Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau mit Lückenschluss Weiche 101 sowie ersatzloser Rückbau der Weiche 102 und der Ladegleise einschließlich einer Gleiswaage an der Awanst Aitrang“ in der Gemeinde Aitrang, Bahn-km 33,650 bis 33,900 der Strecke 5362, Buchloe - Lindau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau und Lückenschluss der Weiche 101
- Ersatzloser Rückbau der Weiche 102
- Rückbau der zwei Ladegleise
- Rückbau der Gleiswaage an einem Ladegleis

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 04.03.2021 (14 Seiten inkl. Deckblatt + 4 Anlagen mit insgesamt 47 Seiten)	genehmigt
2	Übersichtskarte und –lageplan vom 03.02.2021, Maßstab 1:1000	nur zur Information
3	Lageplan vom 03.02.2021, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 03.02.2021 (4 Seiten inkl. Deckblatt)	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Spurplanskizze vom 03.02.2021, Maßstab 1:1000	nur zur Information
6	Fotodokumentation vom 03.02.2021 (6 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
7		bleibt frei
8	Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplan vom 04.03.2021	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei Unregelmäßigkeiten oder einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten umgehend zu informieren.

Bei Haufwerken bestehend aus Aushub größer/gleich Eckpunktepapier EPP-Klasse Z 1.2 sind zur Vermeidung einer möglichen Schadstoffverfrachtung entsprechende Untergrund- und Oberflächenabdichtungen durchzuführen.

A.4.4 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Ggf. vorhandene Versorgungsleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.5 Artenschutz

Um eine Verletzung oder Tötung von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) vollständig auszuschließen, ist im Bereich der Weiche 101 vor Beginn der Maßnahme eine Vergrümmungsmahd der Vegetation im Randbereich durchzuführen.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Bodenmaterial und

Schotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessive zu verwerten oder zur ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorgaben aus dem Umwelttechnischen Bericht der DB E&C GmbH Umweltservice (I.TV-O-S) Brandenburg Kirchmöser vom 10.02.2021 – Anlage 10.3 des Erläuterungsberichts als Bestandteil der plangenehmigten Unterlage 1 – einzuhalten.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau der Awanst Aitrang, Bahn-km 33,650 bis 33,900 der Strecke 5362 Buchloe - Lindau in der Gemeinde Aitrang zum Gegenstand.

In diesem Zusammenhang soll folgende Infrastruktur zurückgebaut werden:

- Weiche 101 (mit Lückenschluss)
- Weiche 102 (ersatzlos)
- zwei Ladehofgleise einschließlich einer Gleiswaage

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der handbedienten Weiche 101 auf Holzschwellen sowie den anschließenden Lückenschluss einschließlich Erneuerung des Schotters. Der Randweg wird ggf. reprofiliert. Alle anderen o.g. Betriebsanlagen werden ersatzlos zurückgebaut unter Verbleib des Altschotters auf den Flächen. Die Oberbauarbeiten erfolgen vollständig mit gleisfahrbaren Baumaschinen im Gleiskasten, sodass keine unbefestigten Flächen außerhalb des Gleisbereichs beansprucht werden. Es werden keine Flächen neu befestigt oder versiegelt. In die gleisbegleitende Böschung wird nicht eingegriffen.

Die Baustelleneinrichtung, die Demontage und die Bereitstellung der ausgebauten Stoffe erfolgt auf dem befestigten Ladehof bei km 33,800 – km 33,900 rechts der Bahn. Für die Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche wurde eine zeitlich begrenzte Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer der Fläche abgeschlossen (siehe plangenehmigte Unterlage 8). Die Zufahrt zu dieser Fläche ist über das öffentliche Straßennetz, über die Straße „Bahnhofring“, vorgesehen.

Die Baumaßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet „Ruderatshofen“ (Zone III). In den Untergrund wird nicht eingegriffen und für die Durchführung der Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung nicht erforderlich. Bei Unregelmäßigkeiten oder einem Unfall wird das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten umgehend informiert.

Bei Haufwerken bestehend aus Aushub größer/gleich Eckpunktepapier EPP-Klasse Z 1.2 werden zur Vermeidung einer möglichen Schadstoffverfrachtung entsprechende Untergrund- und Oberflächenabdichtungen durchgeführt.

Das anfallende Abbruchmaterial wurde bereits von einem akkreditierten Gutachter (verbindlich durch den internen Gutachter der DB AG, das Bahnumweltzentrum mit Sitz in Brandenburg-Kirchmöser) beprobt und wird einschließlich der Schwellen von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht einer Entsorgung / Verwertung zugeführt.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 04.03.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, RB Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.12.2019, Az. I.NP-S-R(S) ap (modifiziert am 04.03.2021, Az. I.NA-S-RS 1 ms), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau mit Lückenschluss Weiche 101 sowie ersatzloser Rückbau der Weiche 102 und der Ladegleise einschließlich einer Gleiswaage an der Awanst Aitrang“ in der Gemeinde Aitrang, Bahn-km 33,650 bis 33,900 der Strecke 5362, Buchloe – Lindau beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften der mehrmaligen Überarbeitung. Letztlich erhielt das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin überarbeitete Unterlagen mit dem aktuellen Stand vom 10.03.2021.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.03.2021, Az. 651ppo/006-2019#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 25.03.2021, Gz. 65120-651ppo/006-2019#016, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Aitrang Stellungnahme per Mail vom 11.05.2021, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Ostallgäu Stellungnahme per Mail vom 17.05.2021, Az. 30-1402

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Die Vorhabenträgerin hat Zustimmungen bzw. Erklärungen folgender Rechtsbetroffener eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Grundstückseigentümer Fl.-Nr. 178/50 Nutzungsvereinbarung für Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche vom 06.07.2020, ohne Az.

Somit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, RB Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.03.2021, Az. 651ppo/006-2019#016, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 04.03.2021 – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass die zum Rückbau geplanten Anlagen entbehrlich sind.

Bezüglich der betroffenen Serviceeinrichtungen der Awanst Aitrang wurde beim Eisenbahn-Bundesamt ein Stilllegungsverfahren nach § 11 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt und mit Bescheid unter Az. 23.11-23bsi/002-1107#015 vom 25.05.2017 genehmigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 27.10.2020 im Internet eine Kapazitätsabfrage veröffentlicht, zu der keine Stellungnahmen von potentiellen Nutzern dieser Anlagen und Dritten mit absehbaren Nutzungsinteresse oder Informationen über derartige verkehrliche Interessen vorgelegt wurden.

Für die geplanten Baumaßnahmen wurde eine konzerninterne Abstimmung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die zum Rückbau geplanten Anlagen sowohl aus verkehrlicher als auch aus betrieblicher Sicht, entbehrlich sind (siehe Erläuterungsbericht in der plangenehmigten Unterlage 1).

Mit Schreiben vom 14.09.2018, Az. I.NM-S-K(K), stimmte die DB Netz AG, Regionalbereich Süd / Vertrieb, dem Rückbau der genannten Anlagen zu.

Die Bestätigung, dass aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsstandort Augsburg, betriebliche Infrastrukturplanung, vom 22.10.2018, Az. I.NP-S-D-Aug (P) keine Einwände bestehen, wurde ebenfalls mit dem Antrag vorgelegt.

Durch die Realisierung dieser Maßnahme entstehen keine Einschränkungen im bestellten Betriebsprogramm, Auswirkungen auf den Fahrplan ergeben sich nicht.

Die Rückbauten haben keinerlei Bezugspunkte, Abhängigkeiten oder Verbindungen zur aktuellen und zukünftigen Kapazität zur Strecke 5362.

Eine Nachfrage einer Nutzung von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen liegt bei der DB Netz AG (Vertrieb) nicht vor und ist auch nicht abzusehen.

Schientransporte und Ladetätigkeiten sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Auf Abstellungen für Bauzwecke und Baustellenlogistik hat die geplante Baumaßnahme keine Auswirkungen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte bekannt, die eine zukünftige wirtschaftliche Nutzung der Ladegleise sowie der Weichen 101 und 102 als Bahnbetriebsanlage erkennen lassen.

Somit sind die zum Rückbau geplanten Anlagen entbehrlich.

Die Rückbaumaßnahmen sind damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Landratsamt Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu, Fachbereich Umweltschutz, äußerte sich in seiner Stellungnahme per Mail vom 17.05.2021, wie folgt zum Vorhaben:

(...)

Bei dem Rückbau der Weiche 102 und dem Ladegleis inklusiv der Gleiswaage handelt es sich um einen Bereich, an dem die Züge teilweise längere Halte- bzw. Standzeiten absolvierten. Im Gegensatz zum Gleis in der freien Strecke können hier Untergrundverunreinigungen mit Tropfverlusten von Schmiermitteln und Treibstoffen nicht ausgeschlossen werden. Um sicherzugehen, dass durch den Betrieb der Gleisstrecke keine schädliche Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG hervorgerufen wurde sind im Rahmen des Rückbaus der betroffenen Gleisbereiche entsprechende Untergrunduntersuchungen durchzuführen. Für die Parameterauswahl schlägt das WWA Kempten vor, die folgenden Parameter (Feststoff und ggf. Eluat) untersuchen zu lassen:

- SM
- PAK
- MKW
- PCB
- Bahntypische Herbizide

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Landratsamt Ostallgäu vorzulegen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat bereits ein umwelttechnisches Gutachten einschl. der Beprobung von Schotter und Boden in den Rückbaubereichen der Awanst Aitrang durch die DB E&C GmbH Umweltservice (I.TV-O-S) Brandenburg Kirchmöser mit Datum vom 10.02.2021 – siehe Anlage 10.3 des Erläuterungsberichts als Bestandteil der plangenehmigten Unterlage 1 – eingeholt.

Die Vorhabenträgerin hat bzgl. der umweltschutzfachlichen Belange mit Mail vom 27.05.2021 zugesichert, dass sie die Auflagen des Landratsamtes Ostallgäu bei der Umsetzung der Baumaßnahme beachten und einhalten wird

sowie ggf. weitere notwendige Untersuchungen des auszubauenden Materials in Absprache mit dem Landratsamt Ostallgäu und dem zuständigen WWA Kempten veranlassen wird (siehe hierzu die festgesetzten Nebenbestimmungen 4.3 und 4.7).

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Baumaßnahme befindet sich im Bereich des Wasserschutzgebietes „Ruderatshofen“ (Zone III). Bei Unregelmäßigkeiten oder einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten umgehend zu informieren (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung 4.3).

B.4.4 Artenschutz

Um eine Verletzung oder Tötung von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse) vollständig auszuschließen, ist im Bereich der Weiche 101 vor Beginn der Maßnahme eine Vergrümmungsmahd der Vegetation im Randbereich durchzuführen. Potentiell im Bereich des Lückenschlusses der Weiche vorkommende Tiere wandern somit vor Beginn der Maßnahme aus dem kleinflächigen Bereich, in dem der Schotter ausgetauscht wird in die angrenzenden Bereiche ab. Durch den Rückbau der Schienen und der Schwellen werden somit weder Tiere verletzt oder getötet. Auch ein dauerhafter Verlust des Lebensraumes ist durch das anschließende Wiederauffüllen mit Neuschotter im Bereich des Lückenschlusses der Weiche 101 nicht gegeben.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft, als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe Erläuterungsbericht in der plangenehmigten Unterlage 1).

B.4.6 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften

dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiellrechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessene Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Gemäß den Angaben im Erläuterungsbericht vom 04.03.2021 – siehe plangenehmigte Unterlage 1 - ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 31.05.2021
Az. 651ppo/006-2019#016
EVH-Nr. 3433377

Im Auftrag

(Dienstsiegel)